

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis	Mitt. bis	Abend
	3.	9.	3.	9.	3.	9.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	9 Uhr.	3 Uhr	bis 9 Uhr
Septemb. 14	27	9,7	27	9,5	27	9,0	—	9	—	15	—	13	f. heiter	f. heiter	schön
15	27	8,8	27	8,6	27	8,0	—	9	—	15	—	13	f. heiter	f. heiter	f. heiter
16	27	8,2	27	8,7	27	8,7	—	9	—	15	—	14	Nebel	schön	wolk.
17	27	9,3	27	9,8	27	9,3	—	12	—	17	—	16	nebl.	schön	f. heiter
18	27	9,4	27	9,0	27	8,4	—	14	—	19	—	16	schön	wolk.	f. heiter
19	27	7,6	27	7,0	27	6,5	—	15	—	18	—	16	heiter.	Wind	schön
20	27	6,0	27	6,9	27	7,3	—	14	—	12	—	11	Regen	Regen	Regen

Gubernial = Verlautbarungen.

Circular = Verordnungen.

(2)

des kaiserl. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Weinimpositions- und Provinzial-Aufschlagsgebühren von den zur Verzehrung nach Krain eingeführten Istrianer-Weinen werden bestimmt.

In Gemäßheit der von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. Hofkanzley unterm 9. August d. J. Zahl 33235/1699 herabgelangten Entschließung wird allgemein verordnet:

Erstens: daß das ervenegianische mit dem altösterreichischen Istrien in Beziehung auf Verarial-Getränk- und Verzehrungsgebühren in jeder Rücksicht durchaus gleich zu behandeln sey, daher

Zweitens: alle aus beyden Istrien nach Krain zur Verzehrung eingeführten Weine bey dem nächsten Zollfordonsamte angemeldet, und dafür der krainische Provinzial-Weinaufschlag mit 45 kr. vom Eimer Niederösterreich. Maß, gleich den Bözger, kroatischen und steyerischen Weinen entrichtet werden muß.

Drittens: Von den Weinen, die im Alt- und Neuistrienerzeugt werden, ist die Weinimpositionsgebühr mit 17 $\frac{3}{4}$ kr. vom Eimer Nied. Dester. Maß nach dem im Weinimpositionspatente vom 26. Jänner 1767 eigends bestimmten Ausmaß, nebst der besondern Zollgebühr von 30 kr. vom Nied. Dester. Eimer, oder 100 Pfund Wein zu bezahlen.

Viertens: Die Entrichtung dieser Gebühren hat mit 1. November 1820 in Wirksamkeit zu treten.

Fünftens: Die Uebertreter der Weinaufschlags- und Weinimpositions-Vorschriften werden in Folge der bestehenden k. k. Hofkammer-Verordnung vom 26. April 1815 Zahl 15/548, welche von dem provisorischen Laibacher Gubernium unterm 9. May 1815 Zahl 4838 öffentlich kund gemacht worden ist, das erste Mal mit der Konfiskation des kontrabantierten Weins, und im Wiederholungsfall nebst der Konfiskation noch mit dem Erlage des einfachen Werthes bestraft.

Uebrigens hat es bey den Bestimmungen der unterm 20. September 1807 erlassenen kändischen Kurrende, und des Weinanpflanzungs-Patens vom 26. Jenner 1767 zu verbleiben. Laibach am 1. September 1820.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneur Excellenz.

Alphons Graf v. Porcia,

Vize-Präsident.

Franz Skamperl,

k. k. Gubernialrath.

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g. (1)

Zu Montona im Istrianer Kreise ist der Schullehrersdienst zu besetzen, mit welchem auch jener eines Gemeindecassiers, und ein Gehalt von zwey hundert fünfzig Gulden aus der Gemeinde-Kasse verbunden ist, wozu noch siebenzig drey Gulden aus dem Kirchenvermögen hinzukommen, wenn der Lehrer auch des Orgelspielles kundig ist; für diesen Dienst sind die eigenhändig geschriebenen, mit den moralitäts- und pädagogischen Lehrfähigkeits-Zeugnissen belegten Bittgesuche bis 20. Oktober d. J. an die k. k. Schulen-Oberaufsicht zu Capo d' Istria einzuschicken, und der Bittwerber muß sich auch über Alter, Vaterland, Stand, dann Kenntniß der italienischen und Deutschen Sprache ausweisen, wovon besonders die erstere unerlässlich ist.

Was in Folge der Note des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 7. d. M. zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 16. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g. (1)

An der italienischen deutschen Elementarschule zu Umago im Istrianer Kreise ist der in Eeledigung gekommene Schuldienst zu besetzen. Der Lehrer, welcher auch den Dienst eines Gemeindecassiers zu besorgen hat, beziehet als solcher aus der Gemeindecasse jährlich

vom Herrn-Bischofe zu Cicanova	:	:	:	:	:	175 fl. —
und für den Cassiersdienst	:	:	:	:	:	40 = —
	:	:	:	:	:	40 = —

Zusammen 255 fl. —

Hat freye Wohnung sammt einem Garten.

Eine, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 20. Oktober d. J. an die k. k. Schulen-Oberaufsicht zu Capo d' Istria einzusenden und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorgeht, daß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, wessen Standes er ist, welche Anstellung er habe, und wenn er Privatlehrer ist, wo, und mit welchem Erfolge er Privat-Unterricht ertheilt habe.

Was auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 16. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - B e r l a u t b a r u n g. (1)

Zur Besetzung der Katecheten-Stelle an dem Gymnasium zu Karlstadt, wozu ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus dem Religionsfond verbunden ist, wird am 31. October d. J. bey dem bischöflichen Ordinariate zu Agram, Triest, Görz, Laibach, Graz und Klagenfurt die diesfällige Konkurs-Prüfung abgehalten werden.

Diesjenigen Priester, welche um diese Stelle competiren wollen, haben sich daher bey einem dieser Ordinate zu der Konkurs-Prüfung zu stellen, ihre an Se. Majestät stylisirten Gesuche dem Ordinate zu übergeben, und sich darin nicht nur über ihr Vaterland, Alter, Studien und Verwendung, sondern auch mit einem Zeugnisse ihres Ordinariats über ihre Moralität auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Guberniums vom Küstenlande zur Wissenschaft des gesammten Clerus bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illy. Gubernium zu Laibach am 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - B e r l a u t b a r u n g. (1)

Für die Lehrstelle der 1. Grammatikal-Klasse an dem k. k. Gymnasium zu Karlstadt wird am 31. October d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Trium, dann auch zu Karlstadt bey dem Herrn Kreishauptmann abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger, für Individuen des geistlichen Standes, verbunden.

Diesjenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, gegiemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurs-Tage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Seine Majestät stylisirten Gesuche der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, vermählige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches in Folge einer Note des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 6. d. M., allgemein bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach den 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - B e r l a u t b a r u n g. (1)

Zur Besetzung der Präsekten-Stelle an dem k. k. Gymnasium zu Karlstadt womit ein jährlicher Gehalt von 600 fl. für Individuen geistlichen Standes, und von 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, wird der Konkurs bis 31. October d. J. ausgeschrieben.

Bey Besetzung dieser Stelle wird vorzüglich auf praktische Schulmänner Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden hiemit aufgefordert, die mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse, Sprachkunde, Moralität und übrigen Eigenschaften belegten Bittgesuche bis Ende Oktober d. J. bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland und bisher geleisteten Dienste auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 6. d. M. zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s v e r l a u t b a r u n g. (2)

An der k. k. Hauptschule zu Fiume ist die Lehrstelle der dritten Klasse mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. aus dem Schulfonde, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest stylisirten Bittgesuche längstens bis 15. Oktober d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität, und Verwendung mit glaubwürdigen Dokumenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des obbelobten k. k. Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 12. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (2)

Mit herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 1. September l. J. 3. 10852 ist die Herstellung zweyer Behältnisse im Lyzeal Gebäude zur Unterbringung der zwey abzutheilenden untern Grammatikklassen genehmiget und angeordnet worden, daß die Versteigerung der bey diesem Bau nöthigen Professionisten Arbeiten und Materialien mittelst einer öffentlichen Versteigerung bewirkt werden solle.

Dieses wird dem Lieferungs-lustigen in Folge vorgedachter Verordnung mit dem Besehe allgemein bekanntgegeben, daß diese Versteigerung am 23. September l. J. Früh bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten, und hiezu Jedermann ohne Rücksicht, ob er selbst Erzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist zugelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Kommission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Zertifikate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, außer dem aber, wenn er vor der Versteigerung ein zu fünf Procento des Ausrufspreises jener Artikel oder Professionisten Arbeiten, für welche er lititiren will, bestimmtes Badium im Baren zu Handen der Lizitations-Kommission erlegt, welches Badium ihm, wenn er nichts erstehen würde, sogleich bey Abschluß der Lizitation zurückgegeben, außer dem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel oder Arbeiten bis zum abgeschlossenen Kontrakte und beygestellter Kaution als ein einstweiliges Tauschpfand für seine bey der Lizitation eingegangenen Verbindlichkeiten zurückbehalten wird.

Welche Materialien und Professionisten Arbeiten bey diesen Bauten erforderlich werden, sind folgende.

1.	Maurerarbeit				124 fl. 41 1/4 kr.
2.	ditto Materialien				149 = 55
3.	Steinmearbeit				23 = —
4.	Zimmermannsarbeit				78 = 17 1/2
5.	ditto Materialien				9 = 52
6.	Tischlerarbeit				122 = 10
7.	Schloherarbeit				119 = 12
8.	Schmidarbeit				34 = 44
9.	Klampfner				6 = 20
10.	Hafner				32 = —
11.	Glaser				71 = 15
12.	Unstreicher				47 = 32
13.	Einrichtungsstücke				192 = 50

Die Exitationsbedingisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden im Kreis-
amte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 12. September 1820.

R u n d m a c h u n g. (2)

Das hohe k. k. Subernium hat die Theilung der zwey untern Gramatikal Klassen
an dem k. k. akademischen Gymnasium zu Laibach veranlaßt, und mit hoher Verordnung
vom 9. d. M. Nro. 11101 die Besorgung dieser zwey provisorischen Abtheilungen durch
geeignete Suplenten gegen die normalmäßige Substitutions-Gebühr ausgesprochen.

Ingleichen ist an dem hiesigen k. k. Gymnasium die mit einem jährlichen Gehalt
von 300 fl. W. W. verbundene Adjuncten-Stelle erledigt.

Dieses wird mit dem Besatze allgemein bekannt gegeben, daß diese Lehr- und
Adjunctenstelle nur auf zwey Jahre verliehen werde, und daher dieselben, welche eine,
oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen mit den erforderlichen
Zeugnissen gehörig belegten Gesuche bis 20. Oktober d. J. unmittelbar bey der k. k. Gym-
nasial-Direction zu Händen des k. k. Kreisamtes in Laibach einzureichen aufgefordert werden.

K. k. Gymnasial-Direction Laibach am 18. September 1820.

K o n k u r s - B e r a u t b a r u n g. (2)

Für die neu zu besetzenden städtischen Capellmeister, dann Gehülfsen Stellen in
Hiume.

In Folge hoher Entschließung des hohen k. k. Küstenlands-Suberniums vom 22.
April d. J. Zahl 6792, und Eröffnung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 19. v. M.
Zahl 3694, ist die Errichtung der in Antrag gebrachten öffentlichen Sing- und Instrumen-
tal-Musikschule für die Stadt Hiume bewilliget worden.

Zu dieser Musikschule, welche unabhängig von der k. k. Hauptschule, unter dern un-
mittelbaren Leitung des k. k. Stadt-Magistrats und unter Aufsicht des k. k. Kreisam-
tes bestehen wird, ist ein Lehrer, und ein Gehülfe mit folgenden Verbindlichkeiten, und
Emolumenten bestimmt.

Item. Die Obliegenheiten des Lehrers sind:

a) Zu vorgeschriebenen Stunden den ordentlichen unentgeltlichen Musikunterricht zu
halten, und von drey zu drey Jahre im Gesange Orgelspiele, wie auch in anderen
Saiten- und blasenden Instrumenten geschickte Böglinge zu bilden.

b) Dem Schulamtskandidaten die zum hierortigen sechsmonatlichen Präparanten-
kurse erscheinen, während jener Zeit im Gesange und Orgelspiele den unentgeltlichen Un-
terricht zu erteilen.

c) Die Lehrlinge zweymahl im Jahre den öffentlichen Prüfungen unter unmittelba-
rer Aufsicht der vorgesetzten Behörden zu unterziehen.

d) Bey den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten das Orchester in der hiesigen unter dem
städtischen Patronrechte stehenden Kollegialpfarrkirche unentgeltlich zu leiten.

e) Dem Orchester im Theater vorzustehen.

f) Bey allen übrigen hier zu begehenden kirchlichen, oder sonstigen Festlichkeiten ein förmliches Orchester in der Eigenschaft eines Capellmeisters zusammen zu setzen, und zu leiten.

g) Die Instrumenten-, und andere musikalische Requisiten, welche aus dem städtischen Araro bezugschaft, und erhalten werden, gotreulich, und im guten Stande zu verwahren. ztenß. Die Obliegenheiten des Gehulfsen sind.

a) Dem Lehrer, und Capellmeister in allen seinen Obliegenheiten unter den nämlichen Bedingungen beizustehen.

b) Denselben in Erkrankungs- oder Verhinderungsfälle ohne Anspruch auf eine Remuneration zu suppliren.

ad unum. Die Emolumente des Lehrers sind:

a) Der Gehalt jährlicher 500 fl. in Metall-Münze:

b) Die unentgeltliche Wohnung in dem, für die Musikschnle bestimmt werdenden Locale.

c) Die Beyträge, welche von dem kirchlichen Feyerlichkeiten, und bey theatralischen Schauspielen dießfalls geleistet werden.

d) Der Nutzen vom dem Privat-Unterrichte, in so weit dieser mit seinen Dienstpflichten als verträglich anerkannt wird.

ad 2dum. Die Emolumenten des Gehulfsen sind:

a) Der Gehalt jährlicher 300 fl. in Metall-Münze.

b) Die unentgeltliche Wohnung, in dem nämlichen Schulgebäude stehend.

c) Die vorerwähnten ad unum sub c. et d. für den Lehrer, und Capellmeister bestimmten Emolumenten.

Welches hiemit durch gegenwärtige Verlautbarung mit dem Bedeuten zurallgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß sich diejenigen, welche eine dieser Musik-Lehrstellen zu erlangen wünschen, über ihren Geburtsort, Alter, Leibesbeschaffenheit, moralischen Charakter, Musikkkenntnisse bisherige Verwendung, und Kenntniß der deutschen, und italienischen, oder wenigstens der deutschen und illyrischen Sprache, mit legalen Urkunden auszuweisen haben.

Die Bittgesuche werden bis Ende des künftigen Monats October unmittelbar bey diesem k. k. Stadtmagistrate einzureichen seyn, wobei bemerkt wird, daß in der Wahl den österreichischen Unterthanen der Vorzug gegeben werde.

Von dem k. k. politisch-öconomischen Magistrat der getreuesten Stadt, freyen See-Hafens, und Bezirks-Graue. Graue am 20. Juny 1820.

Verlautbarung.

Der mit Cristian Johann Ranz aus Planina geschlossene Fracht-Contrakt über die Verführung der Bergwerks-Produkte von Jera nach Trieste, und der Jorianer-Weckersfordernisse von Trieste nach Jera, tritt mit Ende October d. J. außer Wirksamkeit.

In Folge hoher Subernial-Berordnung von g. d. M. Nr. 1177 wird eine neuerliche Versteigerung am 2. k. M. October bey diesem Kreisamte vorgenommen, und es werden dabey die vorigen Jahres festgesetzten Bedingungen auch dieses Jahr zur Basis vorgenommen werden.

Die Uebernahmblustigen werden zur Intervention bey dieser Verhandlung mit dem Bedeuten geladen, daß dieselbe am 2. October d. J. um 9 Uhr Früh bey dem k. k. Kreisamte Adelsberg wird vorgenommen werden, und daß die Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden können.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

(Edikt.) (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wird hier-

mit bekannt gemacht, daß bey dieser landesfürstl. Gerichtsstelle in Folge eines eingelangten höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle von 12. und hohen k. k. inner. Oeffr. Appellations-Intimats vom 25. August d. J. einige Auskultanten aufzunehmen seyn. — daher jene, die mit den vorschriftsmässigen Zeugnissen guter Moralität und der mit guten Fortgange erlernten Rechtswissenschaften, dann dem erhaltenen obergerichtlichen Fähigkeitsdekrete zum Richteramte im Ziviljustizfache sich auszuweisen vermögen, ihre belegten dießfälligen Gesuche längst bis 15. Oktober d. J. hieher zu überreichen haben.

Laibach am 5. September 1820.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch des Hrn. Aloys Freyherrn von Pfsalterer, Inhabers der Herrschaften Krupp, Freythurn und Kreuz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte gewilliget, und dem zu Folge verordnet worden, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gültigen Anspruch auf die in Verlust gerathenen auf den gedachten Herrschaften pränotirten Schuldbriefe, als a. dd. 23. Jänner 1796 von der Frau Franziska Gräfin von Auersperg gebornen Freyinn von Pfsalterer an Johann Baptista Elleg 6 proc. pr. 2000 fl. dann a. dd. 23. Februar 1796 von der nämlichen an eben denselben 6 proc. pr. 1000 fl. lautend und die daran befindlichen Pränotirungs-Zertifikate zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen der gesetzlichen Amortisations-Grift von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte als dem hierzu kompetenten Gerichte austragen sollen, als im Widerigen auf weiteres Gesuch des obbemeldeten Herrn Bittstellers diese Schuldscheine und die darauf befindlichen Pränotirungs-Zertifikate kassiret, und für getödtet erklärt werden würden.

Laibach den 9 November 1819.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Karl Emerit Pöber, Tabak- und Stempel-Gesällen-Administrations-Kanzelisten, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die vorgeblich in Verlust gerathene 3 1/2 proc. Domestikal-Obligation Nro. 260 dd. 1. Februar 1804 pr. 300 fl. auf den Bittsteller pro. Cautione lautend gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation quocunque titulo Ansprüche zu stellen vermeinen aufgefordert, solche in der gesetzlichen Grift von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, Widerigens auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers die vorgenannte Domestikal-Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird.

Laibach den 3. März 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der k. k. hiesigen Kammerprokurator in die geberthene Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des auf seinen Verlust gerathenen, vom ebenmähigen Edikte Landstrach ausgehenden an die Kirche u. d. Frauen vom guten Rathe bey Landstrach lautenden Original Schuldschein dd. 13. et intab. 16. August 1785 pr. 175 fl. d. W. angemerkten Landstrachlichen Intabulations-Zertifikats gewilliget worden; es haben daher alle jene, welche auf gedachte Schuldurkunde resp. das daran befindliche Intabulations-Zertifikat ein Recht zu haben vermeinen, selbes binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen, Widerigens auf weiteres Gesuch der obgedachten k. k. Kammerprokurator selbes für null und getödtet erklärt werden würde.

Laibach den 29. Februar 1820.

- e) Dem Orchester im Theater vorzustehen.
 f) Bey allen übrigen hier zu begehenden kirchlichen, oder sonstigen Festlichkeiten ein förmliches Orchester in der Eigenschaft eines Capellmeisters zusammen zusuchen, und zu leiten.
 g) Die Instrumenten, und andere musikalische Requisiten, welche aus dem städtischen Araro bezugschaft, und erhalten werden, getreulich, und im guten Stande zu verwahren. ztens. Die Obliegenheiten des Gehülfen sind.
 a) Dem Lehrer, und Capellmeister in allen seinen Obliegenheiten unter den nämlichen Bedingungen beyzustehen.
 d) Denselben in Erkrankungs- oder Verhinderungsfälle ohne Anspruch auf eine Remuneration zu suppliren.
 ad unum. Die Emolumente des Lehrers sind:
 a) Der Gehalt jährlicher 500 fl. in Metall-Münze;
 b) Die unentgeltliche Wohnung in dem, für die Musikschule bestimmt werdenden Locale.
 c) Die Bezüge, welche von dem kirchlichen Feyerlichkeiten, und bey theatralischen Schauspielen dießfalls geleistet werden.
 d) Der Nutzen vom dem Privat-Unterrichte, in so weit dieser mit seinen Dienstpflichten als verträglich anerkannt wird.
 ad 2dum. Die Emolumenten des Gehülfen sind:
 a) Der Gehalt jährlicher 300 fl. in Metall-Münze.
 b) Die unentgeltliche Wohnung, in dem nämlichen Schulgebäude stehend.
 c) Die vorerwähnten ad. unum sub. c. et d. für den Lehrer, und Capellmeister bestimmten Emolumenten.

Welches hiemit durch gegenwärtige Verlautbarung mit dem Bedeuten zurallgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß sich diejenigen, welche eine dieser Musik-Lehrstellen zu erlangen wünschen, über ihren Geburtsort, Alter, Leibesbeschaffenheit, moralischen Charakter, Musikkenntnisse bisherige Verwendung, und Kenntniß der deutschen, und italienischen, oder wenigstens der deutschen und illyrischen Sprache, mit legalen Urkunden auszuweisen haben.

Die Bittgesuche werden bis Ende des künftigen Monats October unmittelbar bey diesem k. k. Stadtmagistrate einzureichen seyn, wobei bemerkt wird, daß in der Wahl den österreichischen Unterthanen der Vorzug gegeben werde.

Von dem k. k. politisch-öconomischen Magistrat der getreuesten Stadt, freyen See- Hafens, und Bezugs-Platz. Triest am 20. Juny 1820.

Verlautbarung.

Der mit Cristian Johann Kaus aus Pianina geschlossene Fracht-Contrakt über die Verführung der Bergwerks-Produkte von Idria nach Triest, und der Idrianer-Verkehrs-forderungen von Triest nach Idria, tritt mit Ende October d. J. außer Wirksamkeit.

In Folge hoher Gubernial-Berordnung von 9. d. M. Nr. 11777 wird eine neue öffentliche Versteigerung am 2. k. M. Oktober bey diesem Kreisamte vorgenommen, und es werden dabey die vorigen Jahres festgesetzten Bedingungen auch dieses Jahr zur Basis angenommen werden.

Die Übernahm Lustigen werden zur Intervention bey dieser Verhandlung mit dem Bedeuten geladen, daß dieselbe am 2. Oktober d. J. um 9. Uhr früh bey dem k. k. Kreisamte Adelsberg wird vorgenommen werden, und daß die Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden können.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wird hier-

mit bekannt gemacht, daß bey dieser landesfürstl. Gerichtsstelle in Folge eines eingelangten höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle von 12. und hohen k. k. inner. Oefferr. Appellations - Intimats vom 25. August d. J. einige Auskultanten aufzunehmen seyn, — daher jene, die mit den vorschriftsmässigen Zeugnissen guter Moralität und der mit guten Fortgange erlernten Rechtswissenschaften, dann dem erhaltenen obergerichtlichen Fähigkeitssdekrete zum Richteramate im Ziviljustizfache sich auszuweisen vermögen, ihre belegten dießfälligen Gesuche längst bis 15. Oktober d. J. hieher zu überreichen haben.

Laibach am 5. September 1820.

Amortisations - Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das Gesuch des Hrn. Alois Freyherrn von Urfalterer, Inhabers der Herrschaften Krupp, Freyburn und Kreug, in die Ausfertigung der Amortisations - Edikte gewilliget, und dem zu Folge verordnet worden, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gültigen Anspruch auf die im Verlust gerathenen auf den gedachten Herrschaften pränotirten Schuldbriefe, als a dd. 23. Jänner 1796 von der Frau Franziska Gräfin von Auersperg gebornen Freyinn von Urfalterer an Johann Baptista Alleg 6 proc. pr. 2000 fl. dann a dd. 23. Februar 1796 von der nämlichen an eben denselben 6 proc. pr. 2000 fl. lautend und die daran befindlichen Pränotirungs - Zertifikate zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen der gesetzlichen Amortisations - Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte als dem hizu kompetenten Gerichte austragen sollen, als im Widrigen auf weiteres Gesuch des obbemelten Herrn Vitztellers diese Schuldscheine und die darauf befindlichen Pränotirungs - Zertifikate kassiret, und für getödtet erklärt werden würden.

Laibach den 9 November 1819.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Karl Emerit Peber, Tabak- und Stempel-Gefällen - Administrations - Kanzlisten, in die Ausfertigung der Amortisations - Edikte, über die vergeblich in Verlust gerathene 3 1/2 proc. Domestikal-Obligation Nro. 260 dd. 1. Februar 1804 pr. 300 fl. auf den Vitzteller pro. Cautione lautend gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation quocunque titulo Ansprüche zu stellen vermeinen aufgefordert, solche in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden, und rechtsgültig darzuthun, Widrigens auf ferneres Ansuchen des heuigen Vitzstellers die vorgenannte Domestikal-Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird.

Laibach den 3. März 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der k. k. hiesigen Kammerprokurator in die geberthene Ausfertigung der Amortisations - Edikte hinsichtlich des auf einen Verlust gerathenen, vom ehemaligen Stifte Landskras ausgehenden an die Kirche u. l. Frauen vom guten Rathe bey Landskras lautenden Original Schuldschein dd. 13. und intab. 16. August 1785 pr. 175 fl. d. W. angemerkten Landkrasischen Intabulations Zertifikats gewilliget worden; es haben daher alle jene, welche auf gedachte Schuldurkunde resp. das daran befindliche Intabulations - Zertifikat ein Recht zu haben vermeinen, selbes binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen, Widrigens auf weiteres Gesuch der obgedachten k. k. Kammerprokurator selbes für null und getödtet erklärt werden würde.

Laibach den 29. Februar 1820.

Amortisations-Edikt.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Joseph Müller, Rechnungsrevidenten bey der k. k. Bancal-Gefälls-Administration in Grätz, bekannt gemacht: daß alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf das vorgeblich in Verlust gerathene, und am 11. Jänner 1792 von dem k. k. städtischen Grundbuchsamte Laibach ausfertigte Intabulations-Zertifikat des Anna Fronischen Testaments von 4. Dezember 1789 einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Amortisations-Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte als competenten Behörde sogewiß anzumelden, und selben dahin geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansuchen des obbemeldten Bittstellers das gedachte Intabulations-Zertifikat für null, kraftlos und getödet erklärt werden würde.

Laibach den 8. Februar 1820.

Amortisations-Edikt.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Mraz, verwittibten Krainer, ehelich Johann Georg Krainerischen Universalerbin, in die Ausfertigung der Amortisationsedikte über das vorgeblich in Verlust gerathene, von dem Magistrat Laibach in der Rechtsache der Elisabeth Widiz, wieder Lukas Marinitzsch wegen eines rückständigen Kauffschillinges pr. 5000 fl. am 26. July 1794 geschöpft am 11. October 1794 auf das Haus am Plage Nr. 313 vorhin 193 intabulirte Urtheil gewilliget worden. Demnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf besagtes Urtheil Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß geltend zu machen, widrigens auf ferners Ansuchen der Bittstellerin in die Bösung dieses Urtheils rücksichtlich des darauf befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget werden würde.

Laibach den 18. Februar 1820.

Bermischte Verlautbarung.

Convocations-Edikt.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sind zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes, und sohiniger Abhandlungspflege nach Ableben nachstehender Personen folgende Tage bestimmt worden, als:

Den 2. October 1820. nach dem am 27. Jänner 1820 verstorbenen Georg Medveischeg, v. Dolne.
 detto detto detto 10. Sept. 1819 detto Joh. Koren, v. Eglavenza.
 detto detto detto 27. detto detto Michael Drobun, v. Raune.
 Den 3. October 1820 nach dem am 24. März 1820 detto Joh. Gladitsch, v. Dougert.
 detto detto detto 30. Okt. 1818 detto Blas Skoda, v. velka Goba.
 detto detto detto 7. Aug. 1820 detto Ugn. Primiz, v. Saberska Gora.
 Den 4. Okt. detto detto 2. Apr. 1820 detto Martin Widgao, v. Kremeneg.
 detto detto detto 4. März 1820 detto Ferny Kieren, v. Lase.
 detto detto detto 7. Juny 1820 detto Mathias Erjang, v. Moräutsch.
 detto detto detto 7. August 1814 detto Maria und Joseph Korbar, v. Moräutsch (Cheleute).

Es haben daher alle jene, welche zu den gedachten Verlässen etwas Schulden, oder aber bey denselben quocunque titulo etwas zu fordern haben, um so gewisser an obbestimmten Tagen jedesmahl Frühe 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre Schulden anzeigen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als man im entgegengesetzten Falle gegen die Schuldner im Rechtswege auftreten, bey Ausbleiben der Gläubiger aber ohne Berücksichtigung den Verlass abhandeln, und den sich legitimieren den Erben einantworten werde. Thurn bey Gallenstein den 15. September 1820.

Aemtlliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von Seiten des k. k. Platz-Comando zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 5. und 6. October 1820 Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lizitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Bau-Gegenstände und zu liefern kommenden Casernen-Geräthschaften und Requisitionen für das Militär-Jahr und zwar vom 1. November 1820 bis ultimo October 1821, vermög hoher Militär-Comando-Befehls vom 14. September d. J. Nr. 2755 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesigen k. k. Feld-Kriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1ten: Wird zu dieser Preis-Lizitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisitionen handelnder Gewerksmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2ten: Ein jeder welcher nach diesen 1. §. zur Preis-Lizitation zugelassen wird, hat vor der Lizitation, das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Reugel bey dem hiesigen Platz-Comando zu erlegen.

3ten: Der Mindestbietende wird als anerkannter Contrahent vorgeschriebene Cautions-Betrag beim Abschluß des Lizitations-Protokolls zur sogleichen Berichtigung und Einschaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4ten: Ist der Contract für die Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-Protokolls, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratifikation verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle als der Bestbieter den seiner Zeit aufklassenmäßigen Stempel ausfertigenden Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Lizitations-Protokoll, die Stelle des schriftlichen Contracts, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratifizierten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu biethen, und von ihm die Differenz des neuen Bestboths zu den seinigen zu erhalten, wodann das erlangte Badium nach der Wahl des höchsten Aerariums entweder in Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der Vertragsmäßigen Caution, oder in neuerlichen Feilbiethungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Lizitation nicht in einem Tage vorschriftsmäßig beendigt werden kann, so wird bestimmt, daß am 5. die Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann die Schlosser, Tischler, Glaser und Sprengler; dann am 6. October die Hafner, Schmied, Anstreicher, Steinmeyer, Binder, Kalk- und Ziegellieferanten vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangsbereichten Stunden in der hiesigen k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn Gasse Nr. 214 in dem Lebpuitschischen Hause im 2ten Stock zu erscheinen anmit eingeladen werden.

(Zur Beilage Nro. 76.)

Bauübernahme - Versteigerung.

(1)

Vom k. k. Hauptzoll - Salz - und Mauthoberamte Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Falle des besagten k. k. Bancal Oberamtes am 4. k. M. Oktober d. J. zu den gewöhnlichen Vizitations - Stunden des Vor- und Nachmittags, sowohl die Bauübernahme als auch die Materials - Lieferung zu der in Folge Wohl. Bancal Administrations - Verordnung vom 4. l. M. Nr. 992912284 W. bewilligten Reparation des k. k. Wegmauth - Amtsgebäudes zu Planina gegen nachstehende Bedingungen die Minuendo - Versteigerung vorgenommen werden wird.

1tenß Zur Versteigerung dieser Ausführung wird Jedermann, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, nur muß er die vorgeschriebene Sicherheit leisten, und die Ausführung der gedachten Arbeit nur solchen Leuten anvertrauen, die dazu geeignet und berechtigt sind.

2tenß Hat jeder Unternehmungslustige von der abzuhaltenden Versteigerung das von 40 fl. abwärts bestimmte Badium oder Kneigeld bey diesem k. k. Bancal - Oberamte entweder bar zu erlegen, oder fidejussorisch zu versichern, welches den Vizitanten, die keine Ersther geworden, nach vollendeter Versteigerung sogleich rückgestellt wird.

3tenß Nicht minder hat der wirkliche Unternehmer einer Ausführung oder Materials - Lieferung, zur Sicherstellung eine angemessene Caution, welche nach Abschluß der Vizitation bestimmt werden wird, entweder bar, fidejussorisch oder in Staatspapieren zu leisten.

4tenß Wird die Lieferung des Baumaterials, so wie die Besorgung der Meisterschaften dem Mindestbiethenden übergeben werden.

5tenß Für allen an dem, vom Pächter der Ausführung ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden, bleibt der Ausführer dem allerhöchsten Arare verantwortlich, da es ihm zustehet, die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustossen; daher

6tenß Dieser, nämlich der Lieferant verbunden ist, gutes und brauchbares Material zu liefern, wo sodann demselben nur für solchen Fall, und wenn das Material von Kunstverständigen als Tadellos anerkannt worden, der erstandene Betrag gegen klassenmäßig gestempelten Conto bar ausgefolgt werden wird.

7tenß Ist der Kontrakt für den Ersther gleich vom Tage des von ihm gefertigten Vizitations - Protokolls, für das hohe Ararium aber nur vom Tage der höhern Orts erfolgten Ratification verbindlich, nach welcher demnach kein Theil mehr abzutreten berechtigt ist.

8tenß Im Falle als der Ersther den seiner Zeit auf klassenmäßigen Stempel auszufertigenden Kontrakt zu unterzeichnen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Vizitations - Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das hohe Ararium hat die Wahl, denselben entweder zur Erfüllung der Vizitations - Bedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen zu erholen, wo dann neben dieser Schadloßhaltung das erlegte Badium, selbst für den Fall, daß der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen werden wird.

9tenß Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchster Vorschrift, nach abgehaltener Vizitation nicht angenommen.

Um nun die zu dieser Vizitation vorgeladenen Lieferanten von den am eingangsberührten Tage zum Ausrufe bestimmten Gegenständen zu verständigen, wird hiemit erklärt, daß

Die Tischler Arbeit nebst Material um den Ausrufspreis	von	51 fl. 30 fr.
Die Schlosser Arbeit und das Material um	detto	45 = 58 =
Die Hafner Arbeit um	detto	38 = — =
Die Glaser Arbeit um	detto	17 = 36 =

Die Maurer Arbeit um	detto	von	3 fl. 15 fr.
Das Maurer Material um	detto	von	4 = 50 =
Die Anstreicher Arbeit um den Ausrufspris		von	142 = 44 =

ausgerufen

und die Liquidation ununterbrochen wird vorgenommen werden, wo demnach jedem Unternehmer vorläufig die Einsicht in den Bauplan, das Vorausmaß und den Kostenüberschlag wird gegeben werden.

R. k. Hauptkassamt Laibach am 12. September 1820.

Vermischte Verlautbarungen.

Vorladung = Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Michelsstätten als Abhandlungsinstantz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Anmeldung und Liquidirung der Verlassschulden, nachdem zu Oberfermig in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen Andreas Moschnig, mit dem Hausnahmen Scherin, die Tagsatzung auf den 20. k. M. Oktober Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden sey. Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstittel auf den Nachlaß des gedacht verstorbenen Andreas Moschnig, einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, daß sie solchen am obbestimmten Tag und Stunde in der hierortigen Gerichtstanzley sogleich anmelden, und geltend machen sollen, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Michelsstätten am 12. September 1820.

Verpachtung der zu dem Collegiat Stifte Kapittl Neustadt gehörigen Zehende und Dominikal-Grundstücke. (1)

Am 4. und 5. Oktober d. J. früh um 9 Uhr angesangen, werden in der Amtskanzley der Staatsgüter zu Neustadt folgende Dominikal-Entitäten des Collegiat Stiftes Kapittl Neustadt, auf 3 Jahre lang, vom 1. November 1820 bis hin 1823 in Pacht versteigert werden.

- a) Der Dominikal-Acker Rabenberg bey der Stadt Neustadt in 13 Abtheilungen.
- b) Die Dominikal-Wiesen Anthelle bey Hönigstein und Jurendorf.
- c) Die Jugend, = Garben- und Sackzehend von den Pfarren St. Michael, Wrusnig, Stoppsitz, Meidau und Hönigstein, dann
- d) die zum Kapittl Neustadt gehörigen und von den hohen Behörden, wegen der bey der 1. Versteigerung unter dem Ausrufspris gemachten Anbothen nicht bestätigten Weinzehende und Bergrechte verschiedener Gegenden.

Nachtheilhaber, die die Pachtbedingnisse bey dem Verwaltungsamte der vereinigten Staatsgüter zu Neustadt täglich einsehen können, werden hiezu vorgeladen.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsgüter zu Neustadt am 4. September 1820.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Klanzhar von Krainzbe, wegen ihm schuldiger 305 fl. 40 kr. c. s. o d ie öffentliche Teilbiethung der dem Gregor Barraga in Krample gehörigen, und auf 514 fl. M. M. gerichtlich geschätzten der Herrschaft Radlsberg, sub Rect. No. 401 zinsbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Teilbiethungstermine und zwar für den ersten der 29. September, für den zweyten der 27. Oktober und für den dritten der 24. November d. J. von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Krample unter dem Unhange des k. 326 G. O. bestimmt worden, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen vorgeladen, und können die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. September 1820.

Bekanntmachung. (3)

Zu Laibach, Nro. 49 bey St. Florian sind alle Gattungen Vogelwerkel, Guitaren, Spieluhren, Zittern, Bindmaschiene, große und kleine Blasbälge vom Unterzeichneten neu versertigt stündlich um die billigsten Preise zu haben, und reparirt. Dann sind ausbaumene Parket-Tafeln (zu 4 Steinen), schon 3 Jahre versertigt, 9 Klafter oder 81 Stück täglich zu haben. Sollte es jemand beliebigen mehrere Stücke noch zu bestellen, hat man sich eben an den Unterzeichneten zu wenden.

Laibach den 11. September 1820.

Johann Echter, Werkmacher.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Urschitz von Gotsche, wegen ihm zuerkannt schuldiger 127 fl. 30 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbietung des dem Joseph Debeus zu Gotsche gehörigen und auf 467 fl. 10 kr. M. M. geschätzten Hauses und Hofes sub Conserip. Nro 51, dann Weingrunds Lionk Louf ze genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 16. October, für den zweyten der 24. November und für den dritten der 18. December d. J. jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Gotsche unter dem Anhange des 326 G. allg. G. O. bestimmt worden, so werden hiezu die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Versaße eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach den 23. August 1820.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Bittes von Wipbach, wegen ihm schuldigen 450 fl. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Franz und der Barbara Jabschitsch zu Drehouze gehörigen, und auf 125 fl. M. M. geschätzten Realitäten, Acker Gureini Brech, und Weingarten Lasiki Dou im Wege der Execution bewilliget worden. Da hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 17. October, für den zweyten der 20. November, und für den dritten der 19. December d. J., jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Drehouza unter dem Anhange des 326 G. allg. G. O. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfälligen Verkaufsbedingungen hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach den 19. August 1820.

G d i f t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Herrn Gebrüder Haimann zu Laibach, wegen 500 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der, der Frau Agnes Pogatschnig gehörigen Realitäten, als der zu Vees liegenden der Herrschaft Stein sub Urb. Nro. 64 dienstbaren und auf 1750 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, dann der zum Gute Benefizium Colpoms und ss. Trinitatis sub Urb. Nro. 29 dienstbaren auf 278 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten zu Radmannsdorf gelegenen Wiemath, pipanoua Mlaka gerilliget, und zur Vornahme der Visitation die erste Tagzung auf den 18. October d. J. Früh um 9 bis 12 Uhr für die Hube loco Vees, Nammitag von 3 bis 6 Uhr aber für die Wiemath pipanoua Mlaka loco derselben zu Radmannsdorf, die zweyte Tagzung am 16. November und die dritte am 16. December d. J. mit voriger Stunden- und Ortsbestimmung, und mit dem Anhange festgesetzt, daß falls eine oder die andere dieser Realitäten bey der 1. oder 2. Visitation nicht um 0,10 her den Schätzungserwerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der 3. Tagzung auch unter demselben hergegeben werden würden.

Es werden demnach sämtliche Kauflustige, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger Herr Franz Kerusa zu Laibach, Johann Pogatschnig von Pesauz, Andre Pogatschnig von Ottatsche und Johann Zupereg zu Diebitz zu diesen Visitationen vorgeladen.

Die Realitäten können besichtigt und die Visitations-Bedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. September 1820.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Johann Legath von Leeb wegen behaupteten 1106 fl. 6 kr. c. s. c. in die ereutive Versteigerung der zum Gregor Peliafischen Verlaße zu Kropp gehörigen Realitäten, als der zweyhammerantheile zu Kropp im Schätzungswerthe pr. 64 fl. dann des Hauses sub Nr. 15 zu Kropp, sammt dazu gehörigen Garten, Hof und Holzanttheilen in Alsdam potekam und sa zhemam verham im Schätzungswerthe von 1200 fl. gemilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagfagung auf den 17. October, die zweyte auf den 15. November und die dritte auf den 14. Dezember d. J. jeder Zeit zu Kropp Vormittag von 9 bis 12 Uhr und zwar mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn eine, oder die andere dieser Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagfagung nicht wenigstens um den Schätzungswertch angebracht werden sollte, selbe bey der dritten Visitation auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Die Realitäten können besichtigt, und die Visitations-Bedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kaufustigen insbesondern aber die intabulirten Gläubiger, als die Kasper Großschlichen Pappeln durch ihre Vormünder und Herr Lukas Woodley zur Erscheinung bey den Visitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. August 1820.

Berufungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Ignaz Rotter von Oberlaibach um Einberufung, und sohinige Todeserklärung seines bey dem illirischen Regimente gewesenem, und wahrscheinlich in der Schlacht vor Chrasnoro in Rußland am 18. November 1812 gebliebenen Sohnes Joseph Rotter, gebeten. Da man nun zum Curator desselben den Herrn Doctor Maximilian Wurzbach Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach aufgestellt hat, so wird dieses dem Joseph Rotter hiemit bekannt gemacht, und er mit dem Besatze vorgeladen, daß, im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens sezt, zur Todeserklärung geschritten werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 9. November 1819.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Mit Bezug auf die in der Konkursache des Simon Schubl, Realitätenbesitzer zu Radomitz, nunmehr zu Rechtskräften erwachsene, mit Edict von 20. July l. J. bekannt gemachte hierortige Verordnung in 1816 dato wegen Aufhebung des Anmeldungs- und Liquidationsprotokolles der dießfälligen Konkursgläubiger ddo. 13. Jänner 1817 sammt allen darauf gestützten Akten, wird daher Jedermann von den in diesem Protokolle enthaltenen Gläubigern, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 1. December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer formlichen Klage wider den unter einem aufgestellten Konkursmassavertreter Herrn Dr. Lorenz Eberl Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach, hierorts so gewiß anzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als Widrigens nach Verlauf des bestimmten Terms Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlands befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des genannten Schuldners ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche

Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Kreutberg den 16. September 1820.

N a c h r i c h t. (2)

Auf einen Eisenhammer wird ein Verweser gesucht, wer diese Stelle zu erhalten wünscht, erfährt das Nähere im Baron v. Pazarinischen Hause in der Herrngasse.

Es ist ein von harten Holz eingelegter mit grünen Tuch überzogener Sakristastisch für aufbewahrung unterschiedlichen Kirchengeräthe, in der Mitte aber ein Behältnis für drei Messelche ganz für ein Vicariat oder Localie geeignet, täglich um einen sehr billigen Preis zu verkaufen. Das nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

N a c h r i c h t. (2)

Bei der Bezirksinhabung Grafschaft Auersperg und Herrschaft Sonnegg, kommt durch Anstellung des demnächstigen Bezirks-Richters bei der k. k. Auerspergischen Herrschaft Weixelberg, diese Stelle mit Ende Oktober dieses Jahrs in Erledigung. Jene, welche sich mit den erforderlichen Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, und ledig sind, belieben bis Ende dieses Monats ihre belegten Gesuche an den Inhaber Reichard Grafen v. Auersperg einzusenden.

Grafschaft Auersperg am 18. September 1820.

Amortisations-Edikt. (2)

Vor dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach haben jene, welche auf das zwischen Johann Georg Zwayer, Getreidhändler zu Laibach, und Primus Wremtschack von Waitsch, wegen auf Bezahlung angesprochener 290 fl. 35 kr. c. s. c. und Gerichts-kosten unterm 15. November 1808 erlassene, auf die zu Waitsch liegende, dem Grundbuche der Pfalz Laibach unter Urb. No. 11 zinsbare Hoffstatt und Mühle unterm 17. Dezember 1808 intabulirte, vorgeblich in Verlust gerathene Urtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist das genannte Urtheil, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certifikat auf ferneres Anlangen als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach, den 19. Februar 1820.

Verlautbarung-Aussatz. (3)

Von der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß am 30. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Neustadt der ganze Weinzehnd und das Bergrecht in Stadtberge bei Neustadt auf drei Jahre, als vom 1. November 1820 bis hin 1823 durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen vorgeladen werden. Ubrigens haben die Zehndholden nach dem bestehenden Normale das ihnen gesetzmäßig eingeräumte Einspruchsrecht durch ihre hinlänglich bevollmächtigten Ausschaußmänner entweder gleich bei der obbestimmten Versteigerung, oder binnen der gesetzlichten Termin von 6 Tagen vom Tage der Versteigerung gerechnet, um so gewisser auszuüben, und geltend zu machen, als sie im widrigen Falle mit ihren spätern Erklärungen zur Ausübung dieses Einspruchs- und Vorrechts nicht mehr gehöret, und die Zehende ohne weiters an die bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietenden überlassen werden würden.

Staatsherrschaft Sittich am 21. August 1820.

Teilbiethungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der bischöflichen Herrschaft Görttschach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matthäus Kautschitsch wegen behaupteten 500 fl. M. M. c. s. c. nebst Naturalien und Effecten neuerlich die exekutive Teilbiethung

der dem Johann Kautschisch g. bürgerlichen Realitäten, nämlich der unter Pfarr Kirchengut Zeyer sub. Urb. Nro. 1 diensbaren zu Cuetje sub Haus Nro. 3 liegenden ganzen Kaufrechtshube und des unter Herrschaft Görttschach zinsbaren zu Cuetje liegenden Überlandacker Pollina verwilliget, und zur Vernahme solcher Theilbiethung der 28. September l. J. der 26. Oktober und der 23. November l. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr vor diesem Amte im Schloße zu Görttschach mit dem Besatze bestimmt, daß falls die gedachten Realitäten weder bey der 1. noch 2. Theilbiethungstagssatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der 3. Tagssatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. All dessen werden die intabulirten Gläubiger Maria vermittelte Koppatsch, Andre Koppatsch, Miza Ischarman, Blas Koppatsch, Joseph Ischarmann, Martin Klobtschisch und Barthelma Babinig durch die Rubriken verständiget.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach am 24. August 1820.

O d i t. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit kund gemacht:

Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passiv Standes, und sohiniger Pflegung der Verlassenschaft Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen, die diesfälligen auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden als:

1. Am 25. September 1820. nach Maria Scheraben, Käuflerin zu Kreuz, Vormittag 9 Uhr.
2. Am 26. September d. J. nach Verenz Lukanz von Unterdupplach, Vormittag 9 Uhr.
3. Am 27. September d. J. nach Urschula Exenden von Bresse, Vormittag 9 Uhr.
4. Am 28. September d. J. nach Magdalena Koschier von Feistritz, Vormittag 9 Uhr.

Daher alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder deren, aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeynen aufgefordert sind, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, um ihren Schuld einzugestehen, oder ihre allfälligen Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls und zwar im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiteres abgehandelt, und der sich legitimirenden Erben eingetantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 7. September 1820.

Executive Versteigerung der Ignaz und Maria Kaselzischen Realitäten zu Jagnezsa. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sarenstein wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Kemnitzer, wider Ignaz und Maria Kaselzisch, von Jagnezsa, wegen auf einen gerichtlichen Vergleich schuldigen 48 fl. 36 kr. c. s. c. in die executive Versteigerung ihrer, mit gerichtlichen Pfandrechte belegten, aus dem Acker v' Dolin sa potokam, dem Acker und Krautgarten beim Hause, einem Garten bey der Schmidhütte, dem Gestrüpp v' Gra, einer Paccensmiedn sammt den darin befindlichen Camiednerwerkzeuge, dann den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, auf 211 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten gerilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 9. Oktober, für den zweyten der 8. November und für den dritten der 17. Dezember d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Theilbiethungstagssatzung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertb veräußert werden würden; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen. Auch werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Hypothekar-Rechte zu erscheinen vorgeladen. Bezirksgericht Sarenstein am 6. September 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird auf Ansuchen des Michael Sais von Saloch, kund gemacht: daß jene, welche auf die vom Herrn Franz Waldegger, Navigationsbeinhemer zu Saloch, an Jakob Slerjanz von daselbst über 484 fl. 28 fr. eigentlich 514 fl. 19 fr. aufgestellte, vorgeblich in Verlust gerathene Sessionsurkunde ddo. und intabulirt 11. Juny 1807 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 11. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigenfalls auf ferneres Anlangen benannte Sessionsurkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Zertifikat vom 11. Juny 1807 als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Laibach am 28. May 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Janковиш von Kosarie in die executiv Feilbiethung der Johann eigentlich Jakob Tschudenschen, der magistratischen Kosarie-Gült unter Rectif. Nr. 6 zinsbaren zu Kosarie gelegenen halben Hube, sammt An- und Zugehör, dann der dem Magistrate Laibach unter Rectif. Nr. 586, 10 und 275 dienstbaren Alberlandwiesen Legaz, Tsherni Log, Straink und Mestain Bosfat wegen 800 fl. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den 12. September, 12. October und 9. November d. J. Vormittag, um 9 Uhr in dem Dorfe Kosarie mit dem Befehl angeordnet worden, daß die feilbiethenden Realitäten, wenn eine oder die andere derselben weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden.

Hiezu werden die Kauflustigen, und die intabulirten Gläubiger mit dem Befehle vorgeladen, daß die Schätzung der Realitäten und die Visitationsbedingungen in dieser Gerichts-Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 1. August 1820.

U n t e r s a g e. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

B e r k a u f t a n n u n g. (1)

Am 22. und 31. October d. J. werden die zu dem Staatsgute Weinhof gehörigen allerley Dominikal-Entitäten, als: Gärten, Acker, Wiesen, Hutweiden, Weingärten, Getreid, Jugendmal-Weingehende, dann Bergrechte, die Fischerey im Gurkflusse und die Dominikal-Mahlmühle zu Ragendorf auf 3 Jahre lang vom 1. November 1820 bis dahin 1823 im einzeln und ganzen nachdem sich Pachtliebhaber mit besseren Anbothen vorfinden werden, Frühe um 9 Uhr anfangen in dem Schloßgebäude zu Weinhof Vizitando verpachtet werden. Pa. tustigen, welche die Pachtbedingungen bey dem Verwaltungs-Amt der Staatsgüter zu Neustadt täglich einsehen können, werden hiemit vorgeladen.

Verwaltungsamt der Staatsgüter zu Neustadt am 4. September 1820.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Es werden auf hohe Anordnung am 3. October d. J. um 10 Uhr Vormittags, in dem k. k. Gestütkhofe zu Plofranez nächst Udelsberg 34 Stück ausgewüserte Alt und Junge k. k. Gestütkpferde mittelst öffentlicher Visitation, gegen gleich bare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft.

Vom k. k. Karster Hofgestütkamt Vippiza am 17. September 1820.